Gliederung

I.	Die Grundrechte	Artikel 1-3
II.	Die Grundpflichten	Artikel 4-7
III.	Das Staatsgebiet	Artikel 8-9
IV.	Die Staatspolitik	Artikel 10-14
V.	Die Rechtsprechung	Artikel 15
VI.	Das Finanz- und Wirtschaftswesen	Artikel 16-17
VII.	Die Polizei	Artikel 18
VIII.	Die Verfassungsgültigkeit und Verfassungsänderung	Artikel 19-20

Präambel

Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Sekretärinnen und Hausmeister des Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasiums sind gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger unseres Staates. In diesem wollen wir den Zusammenhalt untereinander stärken, demokratisches Zusammenleben einüben sowie unseren Staat durch engagierte Mitarbeit politisch, wirtschaftlich und sozial fördern.

I. Die Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürgerinnen und Bürger sie zu achten und zu schützen.

(2) Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.

(3) Jeder Mensch hat das Recht, in unserem Staat in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben, ebenso sind alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt.

(4) Das Allgemeinwohl steht über dem Eigenwohl. Es zu schützen und zu fördern ist die Pflicht aller Bürgerinnen und Bürger.

Artikel 2 [Leistungen des Staates]

(1) Der Staat garantiert für alle das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

(2) Der Staat garantiert für alle das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

(3) Der Staat garantiert für alle die freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit.

(4) Der Staat garantiert für alle die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

(5) Der Staat garantiert für alle die Glaubensfreiheit.

(6) Der Staat garantiert für alle das Petitionsrecht; das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Regierungsrat zu richten.

(7) Der Staat garantiert für alle die freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten.

Artikel 3 [Sklaverei, Leibeigenschaft]

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft leben. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

II. Die Grundpflichten

Artikel 4 [Anwesenheitspflicht]

(1) Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jede Staatsbürgerin und jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht von 07:52 bis 13:00 Uhr.

Artikel 5 [Ausweispflicht]

(1) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Für ausländische Besucherinnen und Besucher besteht die Pflicht ein gebührenpflichtiges Visum zu beantragen.

(3) Für die Besucherinnen und Besucher des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

(4) Als Ausweisdokument der Schülerinnen und Schüler gilt der Schülerausweis, ein vom Zoll ausgestellter oder digitaler Ausweis. Für alle andern Bürgerinnen und Bürger wird ein Ausweis vom Zoll ausgestellt oder ein digitaler Ausweis zur Verfügung gestellt.

Artikel 6 [Säuberung des Staatsgebiets]

Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet während des Projekts sauber zu halten und nach dem Projekt ordnungsgemäß zu verlassen.

Artikel 7 [Hausordnung]

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Hausordnung auch während des Projektes einzuhalten. Die Gesetze der höheren Instanzen (Deutschland, EU etc.) gelten trotzdem.

III. Das Staatsgebiet

Artikel 8 [Staatsgebiet]

Das Staatsgebiet umfasst das ganze Grundstück des Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasiums und weiteren ausgewiesen Bereichen.

Artikel 9 [Räumlichkeiten]

(1) Das Organisationsteam teilt den Betrieben und Personen nach Möglichkeiten geeignete Räume zu, diese sind zu benutzen.

(2) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projektes sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Organisationsteam zurückzugeben.

IV. Die Staatspolitik

Artikel 10 [Grundprinzipien des Staates]

(1) Der Staat entspricht freiheitlich demokratischen und sozialen Grundsätzen.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Artikel 11 [Regierungsrat]

(1) Der Regierungsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Jede Bürgerin und jeder Bürger können sich als Kandidatin und Kandidat aufstellen lassen.

Artikel 12 [Gesetzgebung]

(1) Der Regierungsrat stimmt über Gesetzesvorschläge ab. Bei einer einfachen Mehrheit wird der Gesetzesvorschlag zu einem Gesetzesentwurf. Die Ablehnung eines Gesetzesvorschlages muss begründet werden.

(2) Der/Die Vorsitzende des Regierungsrats stellt die Sitzungsordnung. Jeder Gesetzesvorschlag mit mindestens 15 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern muss in der nächsten Sitzung nach Einreichung behandelt werden.

(3) Der Regierungsrat kann einen Gesetzesvorschlag abändern, sofern dies zur Umsetzung notwendig ist und den Grundgedanken dieses nicht verändert.

(4) Der Regierungsrat ist dazu verpflichtet, die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger über seine Tätigkeiten und das Ergebnis seiner Abstimmungen zu informieren.

(5) Das Organisationsteam kann alleine Gesetzesentwürfe, soweit dies organisatorisch oder zugunsten des Projektes notwendig ist, begründet ablehnen.

Artikel 13 [Kanzlerin/Kanzler]

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Regierungsrates und repräsentiert diesen. Die Begriffe Ratsvorsitz und Kanzler können synonym verwendet werden.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird mit einer relativen Mehrheit vom Regierungsrat aus den eigenen Reihen gewählt. Findet sich nach drei Wahlgängen keine relative Mehrheit gibt es Neuwahlen dieses.

Artikel 14 [Abstimmungs- und Wahlsystem]

(1) Alle Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Zur Wahl der Regierungsräte besitzt jede Bürgerin und jeder Bürger 13 Stimmen.

V. Rechtsprechung

Artikel 15 [Gerichtswesen]

(1) Die Rechtsprechung wird von sieben Richterinnen und Richtern durchgeführt.

(2) Für das Richteramt kann sich jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger bewerben. Aus den Bewerberinnen und Bewerbern werden die Richterinnen und Richter ausgelost.

(3) Richterinnen und Richter werden mit sofortiger Wirkung abgesetzt, wenn sie sich einer Straftat schuldig machen.

(4) Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben die rechtsprechende Gewalt aus und dürfen keiner anderen Tätigkeit nachgehen.

(5) Die Richterinnen und Richter haben als Aufgabe, den Regierungsrat zu kontrollieren und Strafverfahren durchzuführen.

(6) Es existiert ein Strafkatalog, in dessen Rahmen die Richterinnen und Richter ein Urteil fällen müssen.

(7) Vor Gericht hat jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger Anspruch auf rechtliches Gehör.

(8) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht gegen bestehende Gesetze, Gesetzesentwürfe oder Gesetzesvorschläge eine Klage einzureichen.

(9) Die Rechtsprechung muss öffentlich stattfinden.

(10) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht andere Personen wegen einer Straftat anzuzeigen.

(11) Die Richterinnen und Richter sind dazu verpflichtet, jede Klage auf Relevanz zu prüfen. Eine Klage kann nur nach Begründung und mit absoluter Mehrheit der Richterinnen und Richter abgelehnt werden.

(12) Die Richterinnen und Richter können erst am Ende eines strafrechtlichen Verfahrens ein Urteil fällen.

(13) Damit ein Rechtsspruch gültig ist, müssen drei Richterinnen und Richter am Urteil beteiligt sein.

(14) Die leitende Richterin oder der leitende Richter eines Verfahrens wird nach Annahme des Verfahrens von den Richterinnen und Richtern mit einfacher Mehrheit verbindlich bestimmt. Sie oder Er hat die Aufgabe, den Gerichtsprozess zu leiten und das Recht durchzusetzen.

(15) Zwei weitere Richterinnen und Richter werden in die Urteilsfindung einbezogen, sie müssen während des Verfahrens anwesend sein.

(16) Sowohl Klägerin oder Kläger als auch Angeklagte oder Angeklagter kann einen Einspruch auf Befangenheit der leitenden Richterin oder des leitenden Richters einlegen, bevor das Verfahren startet. Dieser Einspruch muss mit absoluter Mehrheit aller Richterinnen und Richter abgelehnt oder angenommen werden. Im Falle einer Ablehnung fährt das Gericht fort. Wird der Einspruch angenommen, so muss eine weitere Richterin oder ein weiterer Richter als leitende Richterin oder leitenden Richter mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

(17) Eine Enthaltung im Urteil ist nicht möglich.

(18) Ein Urteil muss mit absoluter Mehrheit gefällt werden.

(19) Während eines strafrechtlichen Verfahrens müssen sowohl Klägerin oder Kläger als auch Angeklagte oder Angeklagter Redezeit erhalten.

(20) Beiden Konfliktparteien steht mindestens ein Plädoyer zu. Erst nachdem dieses Minimum erfüllt wurde, kann ein Urteil gefällt werden. Jede weitere, angeforderte

Redezeit muss von der leitenden Richterin oder dem leitenden Richter gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um einen unterbrechenden Einspruch, eine nichtige Aussage oder eine Wiederholung, diese kann die leitende Richterin oder der leitende Richter zu jederzeit untersagen.

(21) Beide Konfliktparteien können maximal drei Zeuginnen und Zeugen zur Anhörung berufen.

(22) Nur die leitende Richterin oder der leitende Richter kann eine Zeugenbefragung oder ein Plädoyer abbrechen.

(23) Beweismittel, die während des strafrechtlichen Verfahrens zur Urteilsfindung benutzt werden, müssen vor dem Verfahren den Richterinnen und Richtern eingereicht werden.

(24) Bei einer mangelhaften Beweislage können die Richterinnen und Richter jederzeit, nach den Plädoyers, mit absoluter Mehrheit das Gerichtsverfahren abbrechen.

(25) Nach den Plädoyers können jegliche Beweise und Zeugenaussagen erfasst werden.

(26) Gegen anfechtbare Beweise und Zeugenaussagen kann ein Einspruch erhoben werden. Dieser und die damit verbundene Redezeit muss von der leitenden Richterin oder dem leitenden Richter gewährt werden. Die leitende Richterin oder der leitende Richter verfügt aber über die Möglichkeit den Einspruch bis zur Vervollständigung der Zeugenaussage oder der Beweiserläuterung aufzuschieben.

(27) Im Zweifel für den Angeklagten.

VI. Das Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 16 [Finanzwesen]

(1) Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Organisationsteam in Absprache mit dem Finanzamt erstellt. Über diesen entscheidet der Regierungsrat.

(2) Der Staat besitzt eine eigenständige Währung. Ausschließlich diese Währung ist im Staat zu benutzen.

(3) Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger legen ein Startkapital von 20€ ein, welches ihm/ihr am Anfang des Projekts teilweise in der Währung ausgezahlt wird

Artikel 17 [Wirtschaftswesen]

(1) Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Einfuhr von Waren ist nur dem zentralen Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(2) Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

(3) Waren dürfen nur vom Warenlager bestellt werden, wenn das Unternehmen sie zum Weiterverkauf oder zur Herstellung von Produkten, die weiterverkauft werden, benötigt.

(4) Ein Unternehmen darf Waren nur bestellen, wenn es seine Buchhaltung offenlegt. Ist anhand der Buchhaltung zu erwarten, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, Waren zu kaufen, so wird ihm die Bestellung verweigert.

(5) Das Warenlager untersteht dem Organisationsteam. Die Leitung des Warenlagers wird durch das Organisationsteam eingesetzt.

(6) Jeder und jedem Angestellten ist ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn zu zahlen.

VII. Die Polizei

Artikel 18 [Die Polizei und der Zoll]

(1) Als Teil der exekutiven Staatsgewalt existieren eine Polizei und ein Zollamt.

(2) Die Polizei und der Zoll dürfen weder emotionale noch physische Gewalt jeglicher Art anwenden.

(3) Die Polizei steht nicht über dem Gesetz.

(4) Polizisteninnen und Polizisten werden mit sofortiger Wirkung suspendiert, wenn sie sich einer Straftat schuldig machen.

(5) Polizisteninnen und Polizisten und Zollbeamtinnen und Zollbeamte können bei Ordnungswidrigkeiten direkt eine Strafe gemäß des Strafkataloges verhängen.

(6) Das Zollamt kontrolliert die Eingänge des Staatsgebietes.

(7) Das Zollamt hat das Recht, Taschen und Rucksäcke oder weitere Behälter zu durchsuchen.

(8) Das Zollamt darf während einer Durchsuchung keinen Körperkontakt herstellen.

VIII. Verfassungsgültigkeit und Verfassungsänderung

Artikel 19 [Verfassungsgültigkeit]

(1) Die Verfassung tritt mit Beginn des Projektes in Kraft und bleibt für die gesamte Dauer des Projektes in Kraft. Gesetze, die vor dem Inkrafttreten der Verfassung durch das Organisationsteam verabschiedet wurden, bleiben, falls das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Kraft.

(2) Der einzige Fall, in der die Verfassung in ihrer aktuellen Form ihre Gültigkeit verliert, ist, wenn durch eine Volksabstimmung eine Verfassungsänderung beschlossen wird.

Artikel 20 [Verfassungsänderung]

(1) Diese Verfassung kann – bis auf Artikel 1 bis Artikel 10 – durch eine Volksabstimmung mit Zweidrittelmehrheit verändert werden.